



Amtliche Mitteilung Nr. 13/2017

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für
den Studiengang Web Science der Technischen
Hochschule Köln

Vom 23. Juni 2017

Herausgegeben am 30. Juni 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Satzung
zur Änderung
der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Web Science
der Technischen Hochschule Köln,
Campus Gummersbach**

**Vom
23. Juni 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1154), hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Web Science an der Technischen Hochschule Köln vom 18. März 2011 (Amtliche Mitteilung 05/2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (Amtliche Mitteilung 51/2014), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Ordnung sowie in den **§§ 1 Abs. 1, 17 Abs. 2, 31 Abs. 6, 34 Abs. 2** werden die Worte „Fachhochschule Köln“ durch die Worte „Technischen Hochschule Köln“ ersetzt.
2. In § 10 des **Inhaltsverzeichnisses** wird „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.
3. In **§ 3 Abs. 3** werden nach Satz 1 die beiden folgenden Sätze eingefügt:

„Studierende sollen daher über englische Sprachkenntnisse verfügen äquivalent zu:

 - a) TOEFL mit mindestens 550 Punkten im papierbasierten Test, 213 Punkten im computerbasierten Test oder 80 Punkten im internetbasierten Test.
 - b) IELTS mit 6,5 Punkten.
 - c) Ein alternativer Sprachtests mit zu TOEFL oder IELTS äquivalenter Punktzahl.
 - d) Vorausgehendes vollständig englischsprachiges Studium mit einer Dauer von mindestens einem Jahr.
 - e) Vorausgehende vollständig englischsprachige Schulausbildung mit einer Dauer von mindestens einem Jahr.
 - f) Englisch als Muttersprache.“
4. **§ 10** erhält folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind.

Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

5. § 13 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 31 Abs. 7.“

Art. 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem 1. September 2017 ein Studium in dem Masterstudiengang Web Science an der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben.
- (2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 3. Mai 2017 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 31. Mai 2017.

Köln, den 23.06.2017

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



(Prof. Dr. Klaus Becker)